

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 07. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2019)

zum Thema:

Demonstrationen in Mitte am 3.10.2019

und **Antwort** vom 29. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21574
vom 07. November 2019
über Demonstration in Mitte am 3.10.2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen nahmen an der Demonstration der rechtsextremen Gruppierung „Wir für Deutschland“ unter dem Motto „Tag der Nation“ am 03.10.2019 in Berlin-Mitte teil?
 - a) Welche Organisationen, Bands, Künstler*innen oder Einzelpersonen haben für den „Tag der Nation“ am 03.10.2019 mobilisiert? An welchen Orten oder über welche Medien geschah dies im Einzelnen? Bitte auflisten.
 - b) Welchen Organisationen oder Gruppierungen gehörten die Teilnehmenden der Demonstration unter dem Motto „Tag der Nation“ am 03.10.2019 an ? Bitte nach Zahl, Zuordnung und örtlicher Herkunft auflisten.

Zu 1.:

Am Aufzug „2. Tag der Nation“ nahmen bis zu 1700 Personen teil.

Zu 1a.:

Insbesondere der Versammlungsanmeldende selbst hat auf seinen Internetseiten für die Versammlung geworben.

Des Weiteren wurde im Vorfeld im Internet, vornehmlich in den sozialen Netzwerken, geworben bzw. mobilisiert. Hierbei wurde u.a. auf die Webseiten von Facebook, Telegram, YouTube, www.politikversagen.net sowie das mehrsprachige, aus Russland stammende soziale Netzwerk vk.com zurückgegriffen.

Zu 1b.:

Unter den Versammlungsteilnehmenden befanden sich Personen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland. Es waren u.a. zahlenmäßig nicht erfasste Personengruppen an der Demonstration beteiligt, die

- dem Netzwerk der muslimen- und fremdenfeindlichen Rechtsextremisten,
- der NPD,
- den „Jungen Nationalisten“,
- dem „Netzwerk Freie Kräfte“,
- der „Soldiers of Odin Germany“
- „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) und

– der Reichsbürgerszene zuzurechnen sind.

Es wurden Teilnehmende festgestellt, die Oberbekleidung mit Logos der „Identitären Bewegung“, von „Combat 18“ und der „Bruderschaft Deutschland“ trugen.

2. Wurde der Demonstration von „Wir für Deutschland“ Auflagen erteilt?

- a) Falls ja, welche? Bitte detailliert ausführen.
- b) Falls es Auflagen gab, gab es Verstöße gegen diese? Falls ja, bitte ausführen.
- c) Falls nein, warum wurden keine Auflagen erteilt?

Bitte ausführen.

Zu 2. a-c:

Durch die Versammlungsbehörde wurden folgende Auflagen erlassen:
„Gemäß § 15 Abs. 1 VersG ergehen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Auflagen:

1. Für den im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer/innen auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

2. Das im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeug bzw. der Fahrzeugverbund muss im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmenden zu verhindern. Die Ordner/innen müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/innen gilt absolutes Alkoholverbot.

3. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflage zu den Ziffern 1. bis 2. des Auflagenbescheides ist für das im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeug von der/dem Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung eine spezielle wagenverantwortliche Person zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung einer/eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.“

Durch die Polizei Berlin wurden keine Verstöße gegen Auflagen festgestellt.

3. Welche Gefahreneinschätzung lag dem Polizeieinsatz bei der Versammlung „Tag der Nation“ zu Grunde?
- a) Aus welchem Grund wurde über weite Strecken auf eine seitliche Begleitung der rechtsextremen Demonstration verzichtet?
 - b) Sind den eingesetzten Polizeikräften Angriffe von Teilnehmenden der Versammlung „Tag der Nation“ auf sich entlang der Wegstrecke aufhaltende Passant*innen, Journalist*innen und Gegendemonstrant*innen bekannt geworden? Falls ja, wie bewertet der Senat diese auch in Hinblick auf mögliche zukünftige Veranstaltungen der rechtsextremen Gruppierung „Wir für Deutschland“?
 - c) Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Verlauf der rechtsextremen Demonstration am 3.Oktober für eine zukünftige polizeiliche Begleitung vergleichbarer Aufmärsche?

Zu 3.:

Zu der Versammlung „2. Tag der Nation“ lagen keine konkreten Gefährdungserkenntnisse vor. Grundlage für die Beurteilung der Lage ist die Gefährdungsbewertung des polizeilichen Staatsschutzes.

Zu 3a.:

Der Aufzug „2. Tag der Nation“ wurde anlassbezogen seitlich begleitet.

Zu 3b.:

Es liegen der Polizei Berlin keine Erkenntnisse im Hinblick auf Angriffe auf Passanten, Journalisten und Gegendemonstranten durch Teilnehmende der Versammlung vor.

Zu 3c.:

Das Einsatzkonzept der Polizei Berlin hat sich bewährt.

4. War dem Senat im Vorfeld bekannt, dass zu der Demonstration von „Wir für Deutschland“ gewaltbereite Neonazis anreisen werden?
- a) Welche Erkenntnisse hat der Senat zur gemeinsamen, organisierten Anreise von Angehörigen der sogenannten „Bürgerwehrszene“ aus NRW zur Demonstration, über die der WDR im Nachgang berichtete?
 - b) Lagen dem Senat im Vorfeld Erkenntnisse zu entsprechenden Mobilisierungen und Anreiseabsichten vor und falls ja, inwiefern erfolgte in diesem Zusammenhang ein Austausch mit den zuständigen Behörden in NRW?
 - c) Wie viele Busse, mit wie vielen Angehörigen der so genannten „Bürgerwehrszene“ reisten aus welchen Städten zur Demonstration am 3.Oktober aus NRW nach Berlin?
 - d) Wurden die anreisenden Busse und die jeweiligen Insass*innen auf ihrem Weg durch die Polizei beispielsweise auf mitgeführte Gegenstände hin kontrolliert und falls ja, mit welchem Ergebnis. Falls nein, warum nicht. Bitte jeweils ausführen.

Zu 4a. und 4b.:

Der Versammlungsanmeldende selbst hatte im Vorfeld der Versammlung kundgetan, dass er mit der Anreise von rund 20 Bussen aus dem Bundesgebiet rechne. Die polizeiliche Internetauswertung ergab in Teilen korrespondierende Erkenntnisse.

Im Vorfeld einer Versammlung erfolgt anlassbezogen, entsprechend der jeweiligen Informationslage, ein Informationsaustausch mit anderen Behörden, ggf. auch anderen Bundesländern.

Zu 4c.:

Im Hinblick auf die sogenannte „Bürgerwehrszene“ erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Zu 4d.:

Im Vorfeld fanden selektive und verdachtsabhängige Kontrollmaßnahmen am Antreterplatz statt.

Dabei wurde ein Farbmarkierungsspray sichergestellt.

Darüber hinaus wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- zwei Kubotan,
- eine Sturmhaube,
- drei Tierabwehrsprays sowie
- ein Paar Quarzsandhandschuhe.

Die Gegenstände wurden beschlagnahmt und entsprechende Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Eine statistische Erhebung zu Kontrollen von Teilnehmenden, die mit Bussen angereist sind, wird nicht geführt.

5. Wurden die Teilnehmer*innen der Demonstration von „Wir für Deutschland“ vor der Demonstration auf unerlaubte Gegenstände durchsucht? Falls ja:
- a) Wie und wo wurden Personenkontrollen durchgeführt?
 - b) Wurden dabei Gegenstände sichergestellt? Falls ja, bitte nach Art und Anzahl aufschlüsseln.
 - c) Wurden Folgemaßnahmen wie bspw. Platzverweise o.a. Maßnahmen ergriffen? Falls ja, welche waren dies, wie viele und auf welcher Grundlage wurden diese jeweils erteilt?

Zu 5a. und 5b.:

Siehe Antwort zur Frage 4.

Zu 5c.:

Im Rahmen der Kontrollmaßnahmen am Antreterplatz kam es zu neun Freiheitsentziehungen/-beschränkungen infolge strafprozessualer Maßnahmen.

6. Im Rahmen der Demonstration von „Wir für Deutschland“ traten u.a. einschlägig bekannte rechtsextreme Personen als Redner*innen auf, welche Informationen hat der Senat zu den Redner*innen?
- a) Welche Personen traten bei der Demonstration im einzelnen als Redner*innen auf? Bitte ausführen.
 - b) Welchen Organisationen oder Gruppierungen gehören diese Personen im einzelnen an bzw. in welchen politischen Kontexten sind diese aktiv. Bitte nach Personen aufschlüsseln.
 - c) Ist dem Senat bekannt, ob genannte Personen in der Vergangenheit politisch motivierte Straftaten verübt haben? Falls ja, bitte aufschlüsseln & ausführen.

Zu 6.a-c:

Die Mehrzahl der Redner ist im europäischen deutschsprachigen Raum in muslimen- und fremdenfeindlichen Strukturen aktiv. Zu den Rednern zählten auch Aktivisten des Netzwerks muslimen- und fremdenfeindlicher Rechtsextremisten aus Berlin und dem Bundesgebiet. So übt ein Redner in Nordrhein-Westfalen eine Scharnierfunktion zwischen den gewaltorientierten Hooligans und dem rechtsextremistischen Spektrum aus. Ein Redner aus Österreich war in der Vergangenheit Sprecher von Pegida Wien. Ein weiterer Redner stammt aus der Schweiz und trat wie der österreichische Redner zum wiederholten Male auf „Wir für Deutschland“-Demonstrationen auf.

7. Teilnehmer*innen der Gegen-Demonstration berichteten, dass S. L., ein Redner der Demonstration von „Wir für Deutschland“, auf der Veranstaltung per Mikrofon öffentlich dazu aufrief die „Omas gegen Rechts“ zu vergewaltigen. In welcher Form wurde von der Polizei daraufhin eingegriffen, beziehungsweise gegen S. L. vorgegangen?

Zu 7.

Hinsichtlich eines Teilnehmers der in Rede stehenden Versammlung wurde ein Strafverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) eingeleitet, das mittlerweile zur rechtlichen Bewertung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben wurde.

8. Ist dem Senat bekannt, dass die Polizei nicht eingeschritten ist, als Personengruppen aus der Demonstration von „Wir für Deutschland“ heraus „Ein Baum, ein Strick, ein Pressegenick“ oder „Wenn wir wollen, schlagen wir Euch tot“ skandierten? Wie bewertet dies der Senat?

Zu 8.:

Die Polizei Berlin erhielt aufgrund eines Tweets der Jüdischen Gemeinde zu Berlin erstmals von den Rufen Kenntnis. Die im Tweet veröffentlichte Aussage wurde unmittelbar nach Bekanntwerden durch den polizeilichen Staatsschutz geprüft. Es wurden zwei Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung zum Nachteil unbekannter Personen eingeleitet.

9. Ist dem Senat bekannt, dass viele Mitglieder der Gruppierung „Deutsche Bruderschaft“ offenkundig massive Handschuhe, mutmaßlich Quarzsandhandschuhe, trugen? Wieso konnten die Teilnehmer mit diesen an der Demonstration von „Wir für Deutschland“ teilnehmen? Wie bewertet dies der Senat?

Zu 9.:

Die Polizei hat bei Kontrollen am Antreiteplatz ein Paar mitgeführte Quarzsandhandschuhe sichergestellt. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Feststellungen über das Tragen von Quarzsandhandschuhen bzw. ähnlichen als Schutzbewaffnung geltenden Handschuhen vor.

10. Gab es nach den u.a. in Frage 7.,8. und 9. benannten Vorfällen Ansprachen der Versammlungsleitung von „Wir für Deutschland“?
- a) Falls ja, was ergaben diese?
b) Falls nein, warum gab es diese nicht?

Zu 10. und 10a.:

Nein.

Zu 10b.:

Siehe Antworten zu Fragen 7.-9.

11. Wie viele Polizist*innen welcher Untergliederungseinheiten waren am 03.10.2019 im Rahmen der verschiedenen Demonstrationen in Mitte insgesamt im Einsatz? Bitte nach Anzahl der Dienstkräfte und Untergliederungseinheiten und jeweilige Demonstration/Kundgebung aufschlüsseln. Bitte zudem selbiges für eingesetzte Kräfte aus anderen Bundesländern nach eben diesen aufschlüsseln.
12. Wie viele Zivilpolizist*innen wurden im Rahmen der verschiedenen Versammlungen eingesetzt? Bitte nach Demonstration von „Wir für Deutschland“ und Gegendemonstrationen aufschlüsseln.

Zu 11. und 12.:

Insgesamt waren 838 Polizeidienstkräfte aus dem Land Berlin eingesetzt, davon 552 Dienstkräfte der Berliner Bereitschaftspolizeiabteilungen, zehn Dienstkräfte, die dem Kommunikationsteam zugeordnet wurden, sechs Dienstkräfte des Landeskriminalamts und 300 Kräfte von Alarmhundertschaften. Des Weiteren wurden 281 Polizeidienstkräfte aus den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz eingesetzt.

Die polizeilichen Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Demonstrationen am 03.10.2019 wurden zu einem Gesamteinsatz unter einheitlicher Führung der Polizei Berlin zusammengefasst.

Zur Anzahl sowie zu Gliederungseinheiten der eingesetzten zivilen Polizeidienstkräfte in einem eng begrenzten Einsatzabschnitt wird aus taktischen Gründen keine Auskunft erteilt. Die Veröffentlichung dieser Information würde das polizeiliche Handeln voraussehbar machen und die Erfüllung des öffentlichen Auftrages verhindern oder erschweren. Die Funktionsfähigkeit der Polizei wäre eingeschränkt, so dass eine Gefährdung von Leib und Leben von Menschen anzunehmen wäre. Bei einer Herausgabe der Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weiter verbreitet werden und dass potentielle Störer sich dieses polizeitaktische Wissen zu Nutze machen, um gezielt gegen einzelne Polizeidienstkräfte vorzugehen. Maßnahmen der Eigensicherung hätten dann nicht die beabsichtigte Wirkung und liefen ins Leere, was eine Gefährdung der eingesetzten Dienstkräfte nach sich ziehen würde.

13. Sind Polizeibeamte im Zuge der Demonstrationen verletzt worden?

- a) Falls ja, welche Art von Verletzungen haben sie jeweils erlitten?
- b) Wodurch wurden die Verletzungen jeweils verursacht?
- c) Mussten Kräfte ambulant oder stationär im Krankenhaus behandelt werden? Falls ja, wie viele waren dies?
- d) Meldeten sich Kräfte durch ihre im Einsatz erlittenen Verletzungen dienstunfähig? Falls ja, wie viele waren dies?

Zu 13. a-d:

Im Zuge der Versammlung wurden zwei Polizeidienstkräfte verletzt. Es handelte sich dabei um einen ausgekugelten Daumen und um eine Verletzung an der Hand (Prellung). Die Verletzungen wurden im Zusammenhang mit angewendeten Zwangsmaßnahmen und infolge eines Sturzes verursacht. Es fand jeweils keine medizinische Behandlung statt und die verletzten Einsatzkräfte verblieben im Dienst.

14. Sind Demonstrant*innen im Zuge der Demonstrationen verletzt worden?

- a) Falls ja, welche Art von Verletzungen haben sie jeweils erlitten?
- b) Wodurch wurden die Verletzungen jeweils verursacht?
- c) Mussten Demonstrant*innen ambulant oder stationär im Krankenhaus behandelt werden?

Zu 14.:

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob sich Versammlungsteilnehmende verletzt haben.

15. Wie viele Platzverweise, Personalienfeststellungen, vorläufige Freiheitsentziehungen und Festnahmen gab es im Rahmen der Demonstrationen „Wir für Deutschland“ und im Rahmen der Gegendemonstrationen und aus welchen Gründen? Wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet? Falls ja, wie viele und aus welchen Gründen? Bitte jeweils für die einzelnen Demonstrationen aufschlüsseln.

Zu 15.:

Insgesamt wurden bei 27 Personen im Zusammenhang mit der Versammlung „2. Tag der Nation“ die Personalien festgestellt.

Davon wurden 13 Teilnehmende des Aufzuges wegen des Verdachts von Verstößen nach dem Versammlungsgesetz, nach dem Strafgesetzbuch (Beleidigung) sowie einer Sicherstellung nach dem ASOG identifiziert.

Darüber hinaus wurden von 14 Personen, die unmittelbar gegen den Aufzug protestiert haben, die Personalien festgestellt. Es handelte sich dabei um die Tatvorwürfe wegen Verdachts des schweren Falls des Landfriedensbruchs, des Verdachts des schweren Falls des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, des Verdachts des tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte, des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, des Verdachts der Körperverletzung, des Verdachts des Hausfriedensbruchs und des Verdachts von Verstößen nach dem Versammlungsgesetz.

Gegen alle Tatverdächtigen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Des Weiteren wurden 12 Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Personen wegen Verdachts des Landfriedensbruchs (2x), des Verdachts des tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (1x) und des Verdachts des Verstoßes nach dem Versammlungsgesetz (9x) eingeleitet.

Darüber hinaus wurden drei qualifizierte Platzverweise ausgesprochen.

16. Obwohl es aus der Versammlung heraus zu Straftaten und Bedrohungen kam, wurde die Demonstration von „Wir für Deutschland“ nicht aufgelöst. Aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen? Bitte die Gründe bzw. Überlegungen seitens der Behörden erläutern, die dazu geführt haben die Demonstration nicht aufzulösen.

Zu 16.:

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Auflösung der Versammlung nach § 15 Absatz 3 Versammlungsgesetz (VersG) lagen nicht vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Auflösung einer Versammlung einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit darstellt und daher immer nur letztes Mittel sein kann. Sie kommt nur dann als verhältnismäßige Maßnahme in Betracht, wenn weniger einschneidende Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausschluss einzelner Teilnehmender, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht ausreichen. Insbesondere rechtfertigt die Begehung vereinzelter Straftaten im Verlauf der Versammlung in der Regel nicht die Auflösung der gesamten Versammlung.

17. Wurde geprüft inwieweit die rechtsradikale Demonstration von „Wir für Deutschland“ hätte verboten werden können? Falls ja, zu welchem Ergebnis kam man? Falls nein, warum wurde dies nicht geprüft?

Zu 17.:

Die Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung lagen nicht vor. Ein Verbot kommt nach § 15 Absatz 1 VersG nur dann in Betracht, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist und weniger einschränkende Maßnahmen, wie die Erteilung von Auflagen, nicht ausreichen. Entsprechende Anhaltspunkte, die ein Verbot der Versammlung gerechtfertigt hätten, bestanden jedoch nicht.

18. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Vorkommnissen der Demonstration von „Wir für Deutschland“?
19. Wird sich der Senat damit auseinandersetzen wie Straftaten aus rechtsradikalen Demonstrationen heraus zukünftig bestenfalls verhindert oder andernfalls möglichst erfolgreich verfolgt werden können? Falls ja, bitte ausführen. Falls nein, warum nicht?

Zu 18. und 19.:

Es ist Schutzaufgabe des Staates, die Ausübung der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Thema der Versammlung zu gewährleisten. Beschränkungen dieses Rechts auf Versammlungsfreiheit sind nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung möglich. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, wird stets sorgfältig geprüft. Werden von der Polizei Berlin bei Versammlungen Straftaten festgestellt, werden diese auch in Zukunft konsequent verfolgt werden.

Berlin, den 29. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport